

Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln

vom 3. Februar 2009.

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 und 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck des Prüfungsverfahrens

Für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie die Fähigkeit erforderlich, in dieser Sprache qualifiziert, sachkundig und differenziert zu argumentieren. Außerdem müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges in der Lage sein, juristischen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen und deren Inhalte umzusetzen. Das Prüfungsverfahren dient dazu, das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen.

§ 2 Teilnahme am Prüfungsverfahren

(1) Wer die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besitzt oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung erwirbt, kann sich bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Prüfungsverfahren anmelden.

Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;
- eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses;
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange die Bewerberin oder der Bewerber bereits Rechtswissenschaft studiert hat;

- eine in englischer Sprache abgefasste eingehende Begründung für die Wahl des Studienganges.

Spätestens bis zum Ende des Zulassungsverfahrens ist eine Kopie des die Berechtigung zum Studium nachweisenden Schulabschlusszeugnisses vorzulegen.

(2) Wer bereits länger als ein Jahr Rechtswissenschaft studiert hat, kann von der Dekanin/vom Dekan nur in begründeten Ausnahmefällen zum Prüfungsverfahren zugelassen werden.

§ 3 Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Jahr findet in Köln eine schriftliche Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber über die Studiengangsvoraussetzungen nach § 1 statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren nach § 2 Abs. 1 eingereichte Unterlagen erwarten lassen, dass sie die Voraussetzungen für den Studiengang erfüllen, werden zu der schriftlichen Prüfung geladen. Sie müssen sich beim Betreten des Prüfungsraumes durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nur die ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel verwendet werden. Bei Täuschungsversuchen zu eigenem oder fremdem Vorteil sowie bei groben Ordnungsverstößen können die Dekanin/der Dekan oder deren/dessen Beauftragte die Bewerberin oder den Bewerber vom Prüfungsverfahren ausschließen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von einer Beauftragten/einem Beauftragten der Dekanin/des Dekans ausgearbeitet. Sie erstrecken sich auf:

Sie erstrecken sich auf:

- die Beantwortung in englischer Sprache von Verständnisfragen zu einem englischsprachigen vorgelesenen Text;
- die Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;
- die Übersetzung eines deutschen Textes in die englische Sprache;
- die Abfassung eines Aufsatzes zu einem vorgegebenen Thema in englischer Sprache.

Die verwendeten Texte beschäftigen sich vornehmlich mit Themen aus Politik, Wirtschaft und den Gesellschaftswissenschaften.

- (4) Die schriftliche Prüfung ist auf eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 120 Minuten angelegt.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen wird von Personen mit akademischem Abschluss vorgenommen, die die Dekanin/der Dekan mit dieser Aufgabe betraut hat.

§ 4 Mündliche Prüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer Leistungen bei der schriftlichen Prüfung erwarten lassen, dass sie in der Lage sind, die Studiengangsvoraussetzungen nach § 1 zu erfüllen, werden zu einer mündlichen Prüfung geladen. In der mündlichen Prüfung, die von einer oder einem Beauftragten nach § 3 Abs. 5 durchgeführt wird, soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang, insbesondere das Sprachverständnis und die Argumentationsfähigkeit sowie die für ein Auslandsstudium notwendige soziale Kompetenz überprüft werden.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung für bis zu drei Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig durchgeführt werden. Sie dauert pro Bewerberin/Bewerber nicht länger als 20 Minuten.

§ 5 Eignungsfeststellung

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Eignung für den Studiengang durch ihre Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung dargetan haben, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Den übrigen Bewerberinnen/Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, dass sie nicht zu dem Studiengang zugelassen werden.

§ 6 Einsichtnahme und Auskunft

Bewerberinnen/Bewerbern ist auf Antrag Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu gewähren sowie Auskunft über die Beurteilung ihrer mündlichen Leistungen zu erteilen. Der

Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Dekanat zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die die Aufnahme des Studiums im Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln im September 2009 oder später anstreben.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat vom 28. Januar 2009 aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2008.

Köln, den 3. Februar 2009

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs